

VERORDNUNG ÜBER DIE LADENÖFFNUNGSZEITEN AN SONN- UND FEIERTAGEN IM MARKT GARMISCH-PARTENKIRCHEN

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen vom 15.05.2003 (BGBl. I S. 658) und der Ladenschlussverordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 21.05.2003 (GVBl. S. 340) folgende Verordnung:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung beschränkt sich auf diejenigen Verkaufsstellen, in denen eine oder mehrere der in § 2 Abs. genannten Waren, im Verhältnis zum Gesamtumsatz, in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 2

(1) Im Gemeindegebiet dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss an den im Abs. 2 näher bezeichneten Sonn- und Feiertagen verkauft werden.

(2) Lage der freigegebenen Sonn- und Feiertage: Neujahrstag, Fest der Heiligen Drei Könige, 1. Sonntag im Januar und die folgenden 14 Sonntage, Ostermontag, Pfingstmontag, 1. Sonntag im Juni und die folgenden 8 Sonntage, Fest Maria Himmelfahrt, die ersten 3 Sonntage im September, die letzten 3 Sonntage im Dezember, der 2. Weihnachtsfeiertag.

(2) Die Öffnungszeiten an diesen 36 Sonn- und Feiertagen werden auf 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt. Dieser Zeitraum verkürzt sich entsprechend, wenn die Hauptgottesdienstzeiten innerhalb dieser Öffnungszeit liegen.

§ 3

Die Verordnung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 18.09.2003

gez.

Thomas Schmid
1. Bürgermeister